

**Verordnung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg
zur Sechsten Änderung der Verordnung vom 04.02.1966 „Wallensteingraben“**

vom

Aufgrund des § 26 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 ff.), geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 6 und § 14 Absatz 4 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66 ff.), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, verordnet die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Aus dem durch Verordnung vom 04.2.1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Wallensteingraben“ wird folgende Fläche herausgenommen:

Gemeinde Dorf Mecklenburg, Gemarkung Karow, Flur 1:
Flurstück 85/3 vollständig

(3) Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 3000 durch eine grüne, einseitig schwarz geränderte und gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen aus dem Landschaftsschutzgebiet heraus.

(4) Die maßgebliche neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 800 durch eine grüne, einseitig schwarz geränderte und gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen aus dem Landschaftsschutzgebiet heraus.

(5) Die Abgrenzungskarte sowie die Übersichtskarte sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Rostocker Str. 76, 23970 Wismar, archivmäßig aufbewahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung werden beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst Umwelt, Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen und beim Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Der Amtsvorsteher, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2
Geltendmachen von Verfahrensfehler**

Gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 Naturschutzausführungsgesetz genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76 in 23970 Wismar, geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 3
Inkrafttreten

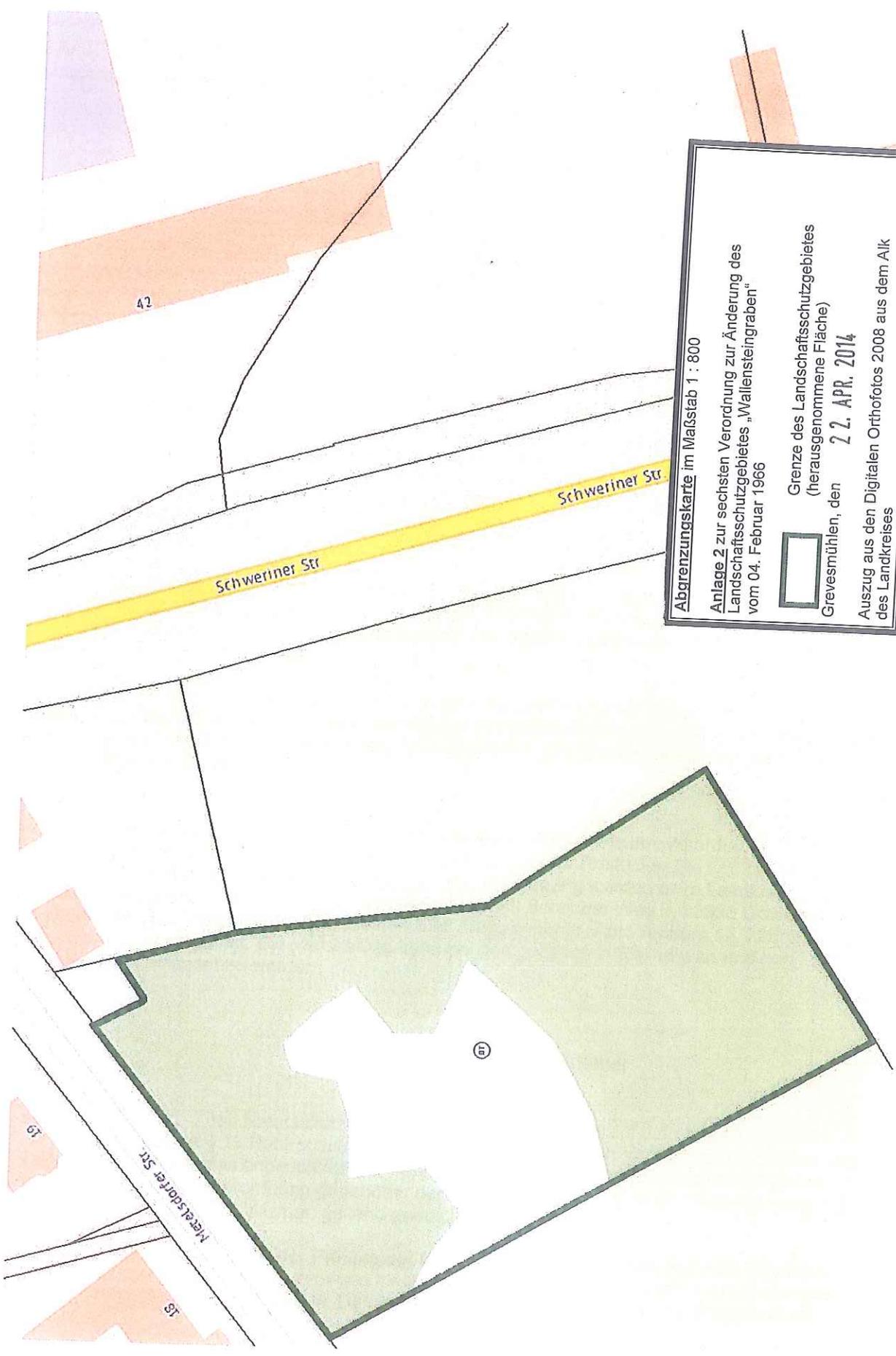
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Naturschutzbehörde

- Siegel -

Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de mit Ablauf des 24.04.2014 öffentlich bekannt gegeben.



Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 800
Anlage 2 zur sechsten Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Wallensteingraben“ vom 04. Februar 1966

 Grenze des Landschaftsschutzgebietes (herausgenommene Fläche) Grevesmühlen, den **22. APR. 2014**

Auszug aus den Digitalen Orthofotos 2008 aus dem Aik des Landkreises